Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Schreiben Eines Mecklenburgischen Edelmanns an Eine vornehme Persohn zu Wolffenbüttel einige differentien des Fürstlichen Schwerinischen Hofes mit denen Mecklenburgischen Land-Ständen betreffend/ de dato Lübeck den 10. Martii 1712

[S.l.], 1712

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837372259

Druck Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837372259/phys_0001
DFG

Mk_54.1-29 <Mss>

20. 1-29.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837372259/phys_0002
DFG

1.) Argumenta, womit wechselseitig Commissarien wider, upon
zum Herzog Carl Leopold ex secundo genitori
linea primogenitali nunmehro dah in Mecklenb.
wirklichen und das Herzogthum primogenitur Fürst
wem Herzog Adolph Friedr. von dem Successor seyen.

2.) Facti Species cum rationibus dubitandi et decidendi in
Sachen Herz: Friedrich wider Herz: Christian Ludewig wegen
Satisfaction in locum renunciati Principatus Meerbeck
et Racebergensis Mpct:

3.) Fernere Anzeige wegen Herz: Adolph Friedr. und Herz:
Albrechts de 3 Mart: 1621.

4.) Dass wegen Herzog Christ: Ludw: wider Herzoge Carl
Leop: die appellation in Pfandsachen wegen dah L. u. H.
Gnaden und dem Hrn Bischoffen Gnaden wegen Pfandschoss
sachen.

5.) Abgeben wegen Mecklenb. Schwerin und wegen einer
Forderung zu Wolfenbüttel wegen Differentien des
Abgewinnens Forst mit denen Mecklenb. Landständen
entstanden.

6.) Species facti über das Carlockische accidentien.

7.) Herzog Friedr. Wilhelm mit der H. Carlocken wegen
Wanzlitz de 27 Mart: 1702

8.) Addenda des wegen Herz: Majestät des Mecklenb. Hofes
Befreiung indulti moratorii und des Executionis
wegen allerhand: Memorialien.

9.) Liste der Pensionarien und Pensionen

10.) Pacificontract mit Herz: Carolum.

11.) Lokenitzische Handlegung, wegen der Nolte
wegen Abtretung des Bülow Zurowischen Gutes
et Pitzen F. C. v. Bülow.

13tes.) Instruction, wie es mit den Immunitäten bey Verpfändung
der Landen soll gehalten werden

12.) Wegen Addenda des Herzogs Mecklenb: Befreiung wegen F. C. v. Bü
low des gerichtlichen Verkaufs, Abtretung des Zurowischen
Gutes Abgaben und wie in die Verpfändung des Debitwesens
des Major v Bülow zu ziehen wird

14.) Die wegen des Herzogthums Sachsen Lauenburg, und Herzogthum Bremen
Pfandes und der Stadt Grabow.

15.) Klagen, des Königs Hoheit bey der Abwechselung Friedrichs Königs
in Preussen mit der Herz: Sophien Hoheiten.

16.) Silbrand Programma in sepulturam Friderici Wilhelmi.

17.) Dihn in Sepult sepulturam Caroli Leopoldi

18.) Addenda und publique Mittheilung des Herz: Carl Leop: an die Herz.
von Holstein wegen Manlandbesitzen Fürstenthum Abtretung wegen
Lübeck wegen Zuschrift, Antwort und Vergleichung

19.) Aepinus Einlad: Programma zur Gedächtnis Rede über
Absterben H. Carl Leopold
20.) Kanzel Einlad. Schrift zur Geb: Feyer H. Carl Leopold 1746
21.) Buchholtz Ermunterung an das Land Mecklenb. zum Lobe seines
eigenen Helden bey der Geb: Feyer H. Carl Ludw. Friedr. 1752. in
Gedicht
22.) In Rechten und Geschichten gegründeter Erweis, daß in dem
Mecklenb. Hause die Testamentarische wie auch Mütterl. Vorm-
schaften den Gesetzlich vorgehen, und daß also der Herzog
von Mecklenb. Mirow Elisabeth Albertina die Vormund- und
Regentschaft über dero Fürstl. Familie und gesamte
Herz: Strelitzsche Lande p. 1753.
23.) Engere Abbildung der 4 ersten Reg: Jahre H. Chr. Ludw. 175
24.) Kurzer Abriß von dem Betragen der Mecklenb. Ritter-
während jetziger Landes Regierung
25.) Ein Schreiben de 13 April 1755. /: über den Landes Vergleich:/
26.) Plan zu einer Brand-Assecuration auf dem platten
Lande besonders in den Herzogth: Schwerin und Güstrow
1769.
27.) Articuli und Ordl: einer neuen Vortheilhaften Rostock-
schen Leichen Gesellschaft.
28.) Nachricht von der Herzogl. Mecklenb: Strelitzsch Zahl Lotterie
29.) Gesänge zur Einweihung der neuerbauten Synagoge in Ber-

Schreiben
Eines Mecklenburgischen Edelmanns an Eine vornehme Persohn zu Wolffenbüttel einige differentien des Fürstlichen Schwerinischen Hofes mit denen Mecklenburgischen Land-Ständen betreffend / de dato Lübeck den 10. Martii 1712.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

P. P.

VOr die wohlgemeinte Nachricht/ von dem/ was bey der letzteren Braunschweigischen Messe/ von Unserm Landes-Fürsten und dessen Bedienten/ bey Ihrer gnädigsten Herrschafft allda gesuchet worden/ habe Ich nicht alleine vor Mich/ sondern auch alle meine Mitt-Interessenten höchlich zu dancken.

Die Ursache dieses Schreibens.

Daß diese Reise auf Braunschweig gegangen/ haben Wir gewust/ aber nicht/ daß auch allda es gegen Uns angesehen gewesen.

Daß von Seiten Unsers Hofes/ und zwar auch von deren/ die das Contrarium am besten wissen/ Wir/ und Unsere Sachen/ sehr übel beschrieben werden/ dessen seyn Wir gantz gewohnet/ und haben also darüber Uns nicht mehr zu verwundern/ Ja Wir hören fast täglich/ daß theils der Fürstlichen Bedienten/ welche/ wenn Sie mit Uns/ und denen so von denen Sachen informiret sind/ sprechen/ nicht anders/ als des Herrn inflexiblen Willen/ zu allegiren wissen/ und mit denen allerhöchsten und theuresten Contestationen Uns versichern/ daß Sie es von Hertzen gerne besser sehen möchten/ aber kein Gehör bey dem Herrn finden könten/ die andere Stunde drauff/ wenn Sie mit Leuten reden/ die keine information von denen Sachen haben/ und deren Sie dennoch zu Ihrem Absehen sich gerne gebrauchen wollen/ den Mecklenburgischen Adel/ als die allerperverseste und ärgste Leute von der Welt/ die nichts weniger/ als ein völlig Condominium des Landes nebst denen Landes-Fürsten zu haben prætendirten/ und solche Zäncker wären/ die von Streit und Processen gleichsahm leben wollen/ und die man billig von dem Erdboden vertilgen solte/ beschreiben.

Der Fürstl. Bedienten sich selbst widersprechende Reden.

Da nun aber dem Fürstl. Wolffenbüttelschen Hofe so wohl Unsere Accusatores, als auch ein Theil Unsers Adels/ und von Unsern Sachen wenigst so viel bekandt seyn/ daß Sie wissen können/ daß in Mecklenburg nicht lauter wilde Thiere/ sondern auch Menschen wohnen/ so hätten Wir wohl Uhrsach Uns etwas zu verwundern/ wenn Sie sich so leicht irrige impressiones machen lassen/ und alles was man Ihnen vorgesaget/ simplici fide hin glauben wolten. Ihnen eine völlige information von Unsern Sachen/ und des Fürstl. Mecklenburgischen

Des Meclenburgischen Adels vielfältige Beschwerden.

burgischen Hofes prætensionen und Unsern gravaminibus und erduldenden harten tractamenten/ zu geben/ würde viel Zeit erfordern/ und zu weitläufftig fallen/ massen dazu mehr als ein foliant voll zu schreiben seyn würde/ Ich habe auch was dazu nöthig/ nicht so gleichbey der Hand/ und muß ohnedem dergleichen Auffsatz denen Gelahrten überlassen; Um Ihnen aber einige idee von Unserm Zustande zugeben/ so will Ich mit wenigen erzehlen/ was in einem puncto, und zwar dem von der Landes-Contribution bey Uns vorgehet/ und von dem Fürstl. Schwerinischen Hofe von Uns prætendiret wird/ dadurch Sie dann Gelegenheit haben werden/ von dem übrigen zu urtheilen.

Die allein bey dem punct der Contribution vorkomende Beschwerden.

Es will nun/ um alles in wenig Worten zu begreiffen/ in solchem punct, nemlich ratione der Landes-Contribution, der Fürstl. Schwerinische Hoff.

1. Den Mitt-Regierenden Herrn Hertzog zu Strelitz ausschliessen/ und bald die Contributiones auch in solchen Districk sich zueignen/ bald die in dem Strelitzischen Antheil gesessene Stände à reliqvo Corpore separiren/ gegen die vorhin zu Wien vor dem Käyserl. Reichs Hoff-Rath so hart selbst verfochtene principia.

2. Im Schwerinischen Antheil die Fürstl. Ambts-Unterthanen und die Land-Städte von dem übrigen Corpore des Landes und der Ritterschafft separiren und abreissen/ und deren portiones oder Beytrag/ sich und seiner alleinigen absoluten disposition reserviren/ und die Landes-Contributiones dem Adel/ und dessen Angehörigen in effectu allein auffbürden.

3. Dem Corpori der Ritterschafft und einigen wenigen Clöstern/ oder so genandten Gemeinschafftlichen Örthern/ nebst der Stadt Rostock/ ein unproportionirliches und ohnerträgliches/ doch aber gewisses und auf eine præcise Summe zu determinirendes Jährliches Qvantum Contributionis, und zwar in perpetuum & in Secula Seculorum, so Sie ohne künfftige weitere Verwilligung Jährlich abtragen sollen/ auffiegen.

4. Und zwar dieses ohne Remission, wegen der jemanden zustossender Zufälle/ und

5. Ohne daß dabey accordiret werden will/ das Corpus der Ritterschafft in seinen jetzigen Stande und Consistentz zulassen/ sondern der Hoff will sich die Freyheit reserviren/ nach seinem belieben/ ein und andre Adeliche Güther/ von dem Ritterschafftlichen Corpore abzureissen/ und zu sich zunehmen.

Man kan nun einen jeden/ Ich will nicht sagen/ Rechtliebenden/ sondern nur Christlichen Menschen judiciren lassen/ was dieses vor

postulata

postulata seyn/ und ob einem Regenten in der Welt/ der sich nicht vorgesetzet hat seine Ritterschafft zu Grunde zu richten/ wohl in den Sinn kommen könne/ dergleichen Dinge zubegehren.

Um desto bessern Begriff von der Sachen zu haben/ muß Ich wohl einen jeden der obigen puncten und dessen Bewandnüß etwas weiter expliciren.

Was die **beyden Ersten**/ nemlich die Separation derer/ zu dem Corpore des Landes gehöriger Glieder/ belanget/ welchen Wir in Mecklenburg den Punctum Separationis partium nennen/ So ist zu wissen/ und hat man es in einer heraus gegebenen gedruckten Schrifft genandt/ Deductio Unionis, Communionis & Inseparabilitatis Corporis Provincialis Mecklenburgici, klärlich dargethan/ daß in Mecklenburg von allen Zeiten her das Regiment und die Jura, so wohl der Fürsten als des Landes/ fundirt seyn/ auff folgende ohnbewegliche principia.

(1) Beschwerde daß man Ihr. Durchl. zu Strelitz und den Stargardischen Krayß von allen Landes Sachen außschliesset.

Daß das Corpus der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft vermöge der alten Unionen, Privilegien und Fürstlichen Reversalen, von je her gewesen seye/ und ins künfftige bleiben solle/ ein Corpus Unitum, inseparabile, & indivisibile.

Daß solches Corpus Unitum der Ritter- und Landschafft/ nicht unter Einem der Regierenden Landes-Fürsten allein/ sondern unter denen Gesambten Regierenden Landes-Fürsten/ als ein Corpus Commune, zugleich stehe.

Daß Einer der Landes-Fürsten in denen Dingen/ so gedachtes Corpus concerniren/ und in specie was die Landes Anlagen und Contributionen betrifft/ alleine nichts zu disponiren hat/ sondern daß solches müsse conjunctim und von allen Landes-Fürsten zugleich geschehen.

Daß auch hergegen in solchen Sachen/ die dem gantzen Corpori von Ritter- und Landschafft gemein seynd/ und in specie in Dingen/ so die Anlagen und Contributionen des Landes betreffen/ als davon jetzo vornemlich qvæstio ist/ nicht mit Einem Theil der Ritter- und Landschafft alleine/ etwas legitime kan tractiret oder geschlossen werden/ sondern daß solches mit dem gantzen Corpore, oder denen/ so Solches repræsentiren/ und von Solchen bevollmächtiget seynd/ geschehen müsse.

Dieses alles will nun der Schwerinische Hoff zuforderst übern hauffen werffen/ und gegen die fundamental-Satzungen des Landes Mecklenburg/ worüber doch eben in diesem punct des itzo Regierenden Herrn Hertzogen/ eigener Herr Groß-Vater/ weyland Hertzog

Adolph Friedrich der Ite. so sehr geeiffert hat/ wie in vorgedachter gedrückten Deduction außgeführet ist/ gegen die klare und expresse dispoſition, des von so vielen Puiſſancen gvarantirten/ und von Käyſerl: Majestät confirmirten letzteren Pacti Succeſſorii oder Hamburgischen Receſſus de Anno 1701. nicht allein Sich von dem Mitt-Regierenden Herrn Hertzogen zu Strelitz/ als Con-Domino, sondern auch die im Schweriniſchen Theil geſeſſene Land-Stände/ von denen Stargard-oder Strelitziſchen/ welche doch/ wie obgedacht/ ein Unitum & indiviſibile Corpus mit einander machen/ ſepariren/ also die gantze form des Regiments/ und alle Leges fundamentales des Status Mecklenburgici, auff einmahl umstossen und zernichten/ die Schweriniſche Stände zwingen/ daß Sie aparte und ohne die Stargardiſche/ Contributiones übernehmen/ und also Ihr Corpus zergliedern laſſen ſollen/ welches/ was es nach ſich ziehen würde/ in obgedachter Deduction mit mehrern gezeiget iſt.

Aber auch dabey wird es nicht gelaſſen/ ſondern man will ferner wie vorgedacht/ auch die Schweriniſchen Stände von einander trennen/ und also das gantze Corpus zerreiſſen.

Die Ritterſchafft wird auch von den Land-Städten uñ Fürſtl. Aemtern getrennet.

Es haben bißher in Mecklenburg zu denen Landes Oneribus und Anlagen/ gleich wie in andern Landen und Provincien, concurriren müſſen.

Erſtlich die Fürſtl. Ambts-Unterthanen/ ſo zu denen Fürſtlichen Ämbtern und Domainen gehören.

Zweytens die Ritterſchafftliche Angehörige und Unterthanen;

Drittens die Städte mit Ihren Angehörigen.

Ein jeder von dieſen **dreyen** partibus, ſoll und muß von Rechtswegen/ eine Tertiam von denen Anlagen beytragen/ und also die Fürſtliche Ambter unam tertiam, die Ritterſchafft unam tertiam, und die Städte unam tertiam auffbringen;

Die Städte und Aemter Contribution wird in die Cammer gezogen.

Nun aber findet der Fürſtl. Schweriniſche Hoff profitabler, der Ambts Unterthanen und der Städte Qvoten zu ſich zu nehmen/ und dem Adel in effectu dasjenige/ was das gantze Land hergeben ſoll alleine auffzubürden.

Anno 1701. wurde von dem Fürſtl. Schweriniſchen Hofe mit einem Theil der Stände ein gewiſſer Receſs errichtet/ worin an Seiten Herrn Hertzog Friedrich Wilhelms Durchl. von dem gantzen Lande incluſive des Stargardiſchen oder Strelitziſchen Antheils/ auch incluſive der Fürſtl. Ambts Angehörigen und aller Städte/ ein Jährliches Contributions Qvantum von 120000. Rthlr. gefodert

und

und stipuliret worden/ und war man sehr froh/ daß solches von einem Theil des Landes gewilliget worden. Ja man ist einige Jahre bemühet gewesen/ so wohl durch Käyserl. authorität und Processe, als durch allerhand violente proceduren/die übrige/ welche man Renitenten nandte/ zu zwingen/ daß Sie auch darinn willigen solten/ und hat Sie deßwegen unter andern gar zu Wien Feloniæ, und auff grosse Geld-Straffen/ mittelst fiscalischer processe angeklaget.

Numehro vermeinet man es weit besser zu machen/ und will von dem im Schwerinischen Antheil gesessenen Adel/ einigen Clöstern/ und der Stadt Rostock alleine/ also exclusive des Stargardischen Fürstenthums/ und exclusive aller Schwerinischen Ambts Angehörigen und Land-Städten/ 100000. Rthlr. gefodert werden/ Und also sollen diejenige/ so etwa tertiam zu denen Landes Anlagen schuldig seyn/ das Totum bezahlen und auffbringen/ und den Rest und übrige zwey Landes Portiones Principi zum Spiel-Gelde lassen/ und darinn willigen/ daß solche dem Lande und dessen Necessitäten und den allgemeinen Oneribus entzogen werden.

Hergegen der Ritterschafft des gantzen Lands Qvantum anjetzo allein auffgebürdet.

Was den Zweyten Punct, nemlich daß das zu determinirende Jährliche Qvantum Contributionis in perpetuum, und ein vor allemahl accordiret werden soll/ belanget/ so ist es an dem/ daß anstatt/ daß in andern Landen und Provincien gleich auch biß dahin in Mecklenburg von denen Ständen/ nach Bewandnüsse der Zeiten und der Nothwendigkeit/ auch denen/ bey dem Reich und Cräysse determinirenden Qvantis, und nach dem Zustande des Landes denen Landes-Fürsten etwas accordiret wird/ und wann bey schweren Zeiten etwa ein oder andermahl die Anlagen hoch lauffen/ man dagegen bey ruhigen Zeiten/ wieder einige Erleichterung geniesset/ so soll nun hie in Mecklenburg ein hohes/ die Schuldigkeit und das Vermögen der Ritterschafft und deren Angehörigen/weit übersteigendes Qvantum ein vor allemahl in perpetuum, & in Secula Seculorum verwilliget und übernommen werden.

Gravam. II. daß man ein immer währendes qvantum Contributionis bewilligen soll.

Wobey/ was man billig vor viele und grosse Bedencken haben müsse/ ein jeder ermessen kan; Aber um das Werck desto schwerer/ ja gar impossible zu machen/ so wird noch weiter auch drauff bestanden/ daß Drittens dieses der Ritterschafft zu imponirende ohnerträgliche Qvantum künfftig auffgebracht werden solle/ ohn alle Remission.

Grav. III. daß an dem einmahl bewilligten Qvanto keine Remissiones gelten sollen.

Zwar hat man endlich auff viele bewegliche Remonstrationes sich heraus gelassen/daß man Jährlich wegen der etwa sich eräugnenden Unglücksfälle 1000. Rthlr. remittiren/ dann auch wann ein Generale

nerale Landes Ruin sich begeben solte / solches in Consideration ziehen wolle: Alleine ein jeder siehet / daß dieses ein aliqvid nihil heisset / und in effectu auff nichts hinaus läuffet; Dann es werden sich mit Gottes Hülffe schwerlich solche Casus begeben / da Generaliter das gantze Land / und ohne daß etwa einig Ecke oder Theil davon noch salviret würde / solte ruiniret werden; Und solchen falß hätte dann / der Schwerinischen intention nach / die Remissio (als welche nur in casu eines gantz generalen Ruins des gantzen Landes / gelten soll) keine statt; Und wann dann auch das halbe-oder nur ein grosser Antheil des Landes / ruiniret würde / oder auch nur viele particulair Schaden vorfielen / dessen allen effect sich leicht auff viele Jahre erstrecken könte / was könte wohl dazu eine Jährliche Remissio von 1000. Rthlr. klecken?

Sondern solch Qvantum es fallen die Zeiten wie sie wollen / beständig bleiben.

Es will also aus diesem postulato nothwendig folgen / wird auch also von dem Schwerinischen Hoff begehret und darauff bestanden / daß das Corpus der Ritterschafft / die vorfallende Unglücksfälle und daraus nothwendig resultirende Remissiones selbst stehen und gut machen / i. e. so lange noch einer unter Ihnen was hat / solcher der non Valenten und ohnvermögenden Last mit tragen und übernehmen solle. Wann ein Land etwa auff ein Jahr / oder vor einmahl und nach Beschaffenheit seines dermahligen Zustandes etwas verwilliget / so kan es endlich wohl die Remissiones übernehmen / dann in solchem Fall weiß man / was pro statu rerum geschehen kan / und kan darnach seine mesures nehmen. Alleine wann man etwas auff alle künfftige Zeiten und in perpetuum versprechen soll / so weiß man nicht / in was Standt das Land von Zeit zu Zeit und e. g. in 10. 20. ja 100. und 200. Jahren seyn werde oder kommen könne / und kan also keines weges versprechen / nicht allein seine eigne Qvote, sondern auch so gar die von andern / die etwa Non Valent werden möchten / ohne remission zu übernehmen.

Also das Land alle Unglücksfälle und einer des andern Last übertragen soll.

Es will also hieraus ohnfehlbahr und absolute folgen müssen / daß / so bald harte Zeiten einfallen / und das Land etwa auff einige Jahre nacheinander mit Kriegesschaden oder andern Unglücksfällen von GOtt beleget würde / nothwendig aller Adel zum Lande hinaus lauffen / und seine Güter verlassen müste; Dann wann ein oder andrer noch so gutes Vermögens / und noch so ein guter Oeconomus wäre / oder alles / was Ihme obläge / richtig abtragen könte / so wolte Ihme doch ohnmöglich fallen / andre / bey welchen sich solche Umstände nicht finden möchten / mit zu übertragen / oder vor alle Non Valenten im Lande zu bezahlen / und müste also ex hoc solo capite

der

der gantze Adel Einer nach dem andern ohnumgänglich zu Grunde gehen / und bey der ersten vorerwehnten occasion das Seine mit dem Rücken ansehen / welches dann ausser Zweifel dasjenige ist / so von Einigen am Schwerinischen Hofe intendiret und gesuchet wird ;

Und um so mehr solche bittere intentiones gegen die arme Ritterschafft der gantzen Welt zu zeigen / so begnügt man sich zu Schwerin mit obigen allen nicht / sondern bestehet ohnbeweglich **Viertens** darauff / daß Principi frey bleiben müsse / Eine gantze Anzahl / so man zwar nur vor 14-15. außgeben will / in effectu aber über 24. der besten und Capitalsten Güther in Mecklenburg seyn / an sich zu nehmen und zu seinen Taffelgüthern zu ziehen. Man hat dagegen vorgestellet / daß / wann Principes wegen ein oder andrer Commoditet oder auch wegen plaisir der Jagd und dergleichen Uhrsachen ein oder ander Adeliches Guth verlangten / Sie dagegen ein anders æqvivalent aus Ihren Domanial-Stücken / ad Corpus der Ritterschafft hin wieder geben / und also solches in seinem Stande erhalten könten / Alleine dieses ist allerdings verworffen / und ob man gleich darauff gezeiget hat / wie es ohnmöglich miteinander bestehen könne / daß der Adel ein so hohes gewisses Qvantum & qvidem in perpetuum & in Secula, auffzubringen expromittire und doch dabey nicht versichert seyn solle / daß das Ritterschafftliche Corpus in Statu qvo gelassen werden solle / sondern vielmehr prætendiret werde / daß man freye Macht haben wolle solches Corpus nach belieben zu zergliedern / und ein und andere membra oder Adeliche Güther davon abzureissen / und zu sich zu nehmen / So ist zwar endlich pro ultimato offeriret worden / daß in solchen Fällen Princeps, die Adeliche Güther / so Er zu sich nehmen würde / in der Ritterschafftliche Casse Ihre Qvote bringen und steuren lassen wolle ; Alleine / was hievon zu erwarten / zeiget Uns bereit eine viel jährige betrübte experience :

IV. Gravam. daß man das Corpus der Ritterschafft nicht gantz lassen / sondern bey 24. Güter zu den Domainen ziehen will.

Dann ob gleich von alten Zeiten her die Corpora des Landes / nemlich Domania, Ritterschafft und Städte Ihre Qvoten gehabt / und also ein jedes von solchen Corporibus billig in seiner Consistentz conserviret werden sollen / so ist doch in Mecklenburg von vielen Jahren her / eines der grössesten gravaminum mit gewesen / daß die Herren Hertzoge ein Adelich Guth nach dem andern an Sich und zu Ihren Domainen gezogen / und dann solches zu keinen Ritterschafftlichen Qvoten und Angelegenheiten weiter concurriren lassen / doch aber von selbiger vor wie nach / die vorigen Qvoten fordern wollen ;

Dagegen kein Æqvivalent geben. Und doch ein qvantum perpetuum fodert.

Wie man ohnedem schon vile Güter der Ritterschafft entzogen.

Daß dieses weiter also nicht geschehen solle / ist offt und vielmahls von denen Landes-Fürsten sancte versprochen / ja per Mandata

Cæsarea befohlen/ aber alles umsonst/ und so balde nur der geringste Casus sich eräuget/ da man zu der Ritterschafftlichen Casse concurriren sollen/ ist nichts erfolget; Ja bey währenden Tractaten und da man über einen Vergleich im Lande miteinander gehandelt/ seynd noch einige Adeliche Güther weggenommen/ und so gleich denen drauff gesetzten Bedienten befohlen/ überall nichts davon der Ritterschafft zu Hülff zu steuren/ oder folgen zu lassen/ Ja/ wann die Qvote der Domainen (wie via facti leyder öffters geschehen) dem Gemeinen Land-Kasten entzogen worden/ ist auch solcher eingezogenen Adelichen Güther Qvote mit weggenommen/ und davon in den Landes-Kasten nichts gekommen.

Wie die entzogene Güter nichts mehr in Landkasten contribuiret.

Bey solcher Bewandnüß nun ist der Ritterschafft mit obigem Expedienti oder Oblato überall nichts geholffen/ dann man weiß vorher/ daß von dem promittirenden Beytrag in die Ritterschafftliche Casse, nie und in Ewigkeit nichts werden wird; Was bißhero geschehen ist/ und anjetzo gegenwärtig passiret/ lässet Uns nicht zu/ Uns von dem Zukünfftigen die geringste Hoffnung zu machen. Man weiß was in solchen Sachen und wann an andere Geld heraus zugeben ist/ die Fürstliche Camerales vor sentimente zu führen pflegen/ und Serenissimus Dux der gegenwärtig seine Camerales nicht dahin bringen kan/ seine bißherige promessen zu erfüllen/ kan de futuro noch vielweniger Uns eine zulängliche Sicherheit præstiren. Dahero dann die Ritterschafft ohnmöglich von der Bitte abgehen kan/ daß wann etwa künfftig Principes zu Ihrer commodité ein oder ander Adelich Guth an Sich nehmen wolten/ davor ein æqvivalent hinwiederum ad Corpus der Ritterschafft/ so bey Selbigen die Qvote des heraus zunehmenden ersetzen könne/ hergegeben werden möge/ allein solches wird biß hier absolutè refusiret.

Obigen könte Ich noch hiebey fügen/ die unerträgliche Vexationes ratione modi Contribuendi, so der Mecklenburgische Adel dulden muß/ da nemlich gegen die Observantz der Welt/ in welcher man überall denen Ständen/ wie jeden Debitori überlässet/ auff was Weise Sie das jenige so Sie zu præstiren haben/ am besten auffzubringen vermögen/ gegen klahre Landes-Ordnungen & pacta Conventa, ja gegen so viele Judicata & Mandata Cæsarea, solcher modus Contribuendi denen Ständen einige Jahre her nicht wollen gelassen/ sondern Selbiger pro arbitrio solchergestalt vorgeschrieben werden/ daß fast alle Contributions-Last dem Adel und dessen Ritter-Güthern (welche doch in Krafft klarer Fürstl. Reversalen und fast aller Christlichen Reiche und Lande Observantz nach/ frey seyn sollen) alleine auffgeweltzet

Beschwerden bey der formation des modi contribuendi.

weltzet werden wollen / damit man desto besser der Städte und Fürstlicher Ambter Unterthanen Qvoten, zur Cammer nehmen könte ; Dabey dann noch dieses zu notiren / daß man dem Adel erstlich in genere eine Steuer von denen Revenüen des gantzen Guthes à 12. pro. 100. und dann hinwieder und in specie auff jede Revenüe und Hebung / als Pachtungen / Schäffereyen / Mühlen etc. Jngleichen auff des Adels Bedienten / Gesinde / und dergleichen hinwiederum so viel à part imponiret / und solches dergestalt multipliciret hat / daß nicht drey-vier-oder zehn / sondern wohl gar zwantzigfaltige taxen heraus gekommen / und man ohne Mühe wohl zeigen könte / daß der König in Franckreich bey aller absoluten Gewalt / mit welcher dieser Monarche regieret / und bey dem so gar harten und schweren Kriege / welchen Selbiger jetzo zu souteniren hat / dennoch dessen Adel nicht solche Steuren auffgebürdet werden / als von dem Herrn Hertzoge von Mecklenburg / dem Seinem geschiehet / ohngeachtet davon pro publico und zu denen Reichs-præstandis gar wenig angewandt wird / und die Mecklenburgische qvote zu denen zur Reichs-Casse verwilligten Geldern noch mehrentheils unbezahlt ist.

Der jetzige hohe und schwere modus nach welchem die Ritterschafft steuren muß.

Allein Ich muß wohl diese materie von dem modo Contribuendi, weiln solche allhie zu weitläufftig fallen wolte / dasmahl passiren und bey seite setzen.

Nothwendig aber und damit Ewr. ———— Sich eine desto völligere idee von dem Mecklenburgischen Zustande und denen fundamenten Unserer gravaminum machen können / muß Ich noch die sich bey Uns findende special-ration anführen / nemlich diese : Daß in Mecklenburg qvoad Contributiones (ausser die Reichs- und Cräyß-Steuren) so wohl denen Fürstlichen Reversalen, als auch andern sich findenden Umständen nach / gar keine causa debendi vorhanden / und dahero das Land / wann man die Sache recht und wie Sie an sich ist / betrachten will / mit keinem Fueg und Recht dazu angehalten werden kan.

Da doch die Ritterschafft in Mecklenburg keine Contribution schuldig.

Es weiß nemlich ein jeder / daß ein Land / Reich / oder Provintz seinem Regenten nicht die Contribution auffbringe / daß selbe in die Cammer gezogen oder zum Spiel / zu plaisirs, oder ad Usus privatos Principis angewandt werden sollen / sondern es sind selbe allein destiniret zum Schutz und defension des Landes / und können mit Fueg und Recht zu nichts anders gefordert werden ; Jn Mecklenburg aber werden selbe zu solchem Zweck nicht gebrauchet / und ob man zwar bey Uns bißhero sehr grosse und viele Contributiones exigiret hat / so wird doch kein einig exempel zu allegiren seyn / daß Wir davor

Auch keine Sicherheit geneust.

davor jemahln/ gegen eine frembde Gewalt/ wie geringe auch solche gewesen/seyn möchte/ einiges Schutzes genossen hätten ; Und wann man endlich die Wahrheit sagen soll/ so kan auch solcher Schutz/ wann die Herren Hertzoge gleich wolten/ nicht præstiret werden/

Noch geniessen kan wegen des Landes bekanter Situation.

dann Mecklenburg ist umgeben von denen Königlichen Dennemarckischen/ Schwedischen/ Preussischen/und Chur-Braunschweigischen Landen/ und zwar Schweden hat nicht allein Pommern an Unserer Seite/ sondern auch die starcke Vestung Wißmar mitten im Lande ; Gegen dieser grossen benachbahrten force, ist nun Mecklenburg so gar ausser aller proportion, daß wann schon Unsere Landes-Fürsten/ alle Ihre Kräffte/ ja den letzten Heller und Blutstropffen im gantzen Lande dazu anwenden könten und wolten/ um sich Einem/ solcher grossen Nachbahren zu wider setzen/ so würde damit weniger als nichts außzurichten seyn/ ja man sich nur desto grösserer Gefahr/ und Unglück exponiren/ und wann man Volck angeworben/ und Festungen gebauet/und solche einige Jahre mit äusserster Beschwerde des Landes unterhalten hätte/ würde ein oder andrer der grossen Benachbarten solche wegnehmen/ sich hinein setzen/ und Sie gegen Mecklenburg selbst gebrauchen. Es wolte also gantz vergeblich seyn sich solcher Dinge zu unternehmen/ die keinen Bestand und keinen Nutzen haben/sondern uns nur Gefahr und Unglück bringen können.

Wann Mecklenburg an der Wetterau oder in Francken und Schwaben situiret wäre/ könte es nebst andern Reichs-Ständen durch eine kleine Verfassung sich erhalten/bey seiner jetzigen Situation aber kan /solche zwar Beschwerde und Schaden/ aber keinen Nutzen bringen/ und hat also das Fürstliche Haus Mecklenburg und dessen Lande sich auff keinen andern Schutz als vom Reich-und Cräsſe/zuverlassen; Aber damit cessiret denn auch alle weitere causa debendi, als zum Reich-und Cräyse erfodert wird. Es heisset nach der Regul, cessante causa, cesſat effectus, wo kein Schutz und defension des Landes ist/oder seyn kan/da kan auch natürlicher Weise kein legitima causa, Anlagen und Contributiones zu exigiren/ verhanden seyn.

Hat doch das seine freywillig geleistet.

Immittelst ist jedoch von dem Lande Mecklenburg/ darunter allezeit Sermis Ducibus dergestalt an Hand gegangen/ daß es damit wohl einen mehrern guten Willen/ als Ihm bezeigt wird/ verdienet hätte.

Diesen punctum Contributionis, und was darin passiret führe ich nur alleine zum exempel an ; In 20. 50. ja 100. andern materien könte ich dergleichen beybringen/woraus dann ein jeder Rechtliebender und insonderheit auch der Fürstliche Wolffenbüttelsche Hoff

und

und Dero gnädigster Herr/ Herrn Hertzog Anthon Ulrichs Durchl. die/ im gantzen Reiche/ als ein lieber æqvitabler gütiger Regente bekandt seyn/ zu urtheilen hat/ wie es um die grossen Crimina, so dem Mecklenburgischen Adel imputiret werden/ bewandt/ und ob derselbe verdiene/ daß man Ihn/ wie leider überall/ da man den Fürstl. Schwerinischen Ministris und Bedienten Gehör geben will/ geschiehet/ abgemahlet werd; Ob der Fürstliche Hoff über Uns/ oder Wir über denselben zu klagen Ursache haben? Ob Wir solche herbe tractamente und Verfolgungen/ als Wir leiden müssen/ und noch weiter Uns præpariret und zugezogen werden wollen/ oder aber vielmehr einer Commiseration, Hülffe und Rettung bey GOtt und bey dem allerhöchsten Oberhaupt des Reiches/ als welche Wir in aller submission desfalß imploriren/ würdig seyn; Und endlich auch/ ob der Fürstliche Braunschweig-Wolffenbüttelsche Hoff und andere hohe Reichs-Glieder bey Käyserl. Majestät wie Fürstl. Mecklenburgischer Seite so embsig gesuchet wird/ dergleichen Vorhaben gegen Uns mit gutem Gewissen & salva justitia secundiren und recommendiren können/ oder nicht vielmehr aus Christlichem Mitleiden des Herrn Hertzogs von Mecklenburg-Schwerin Durchl. von solchen harten proceduren ernstlich abzumahnen/ Uhrsache haben mögen.

Leydet daher der Mecklenburgische Adel unschuldig.

Und verdienet eher Beystand als solche Beschuldigungen.

Ewr. ———— recommendire Ich dieses alles auffs beste/ bitte die Umstände zu erwegen/ und das jenige/ was Sie recht und billig finden werden/ an ihrem Orthe mit zu befordern/ damit man nicht an Fürstl. Wolffenbüttelscher Seite aus Mangel gnugsahmer information, Unsern/ als unschuldig leidender/ ohnedem betrübten Zustand/ noch weiter aggraviren helffen möge. Ich verbleibe &c.

Vertatur.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837372259/phys_0017
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837372259/phys_0018
DFG

P. S.

WAs die gedachte Persohn von andern zu Braunschweig auch mit geäusserten weitaußsehenden Fürstl. Mecklenburgischen Desseins und intendirenden starcken Verfassungen/zu einem so gefährlichen Absehen/erwehnet/ hat das müssen Wir wohl dahin gestellet seyn lassen/ als Dinge die man davor ansehen wird/ daß sie Uns nicht directò sondern grössere angingen/ indessen werden die hohe Häupter gegen welche man vermeinet/daß dergleichen geschmiedet werde/sich zwar leicht dagegen guarantiren/ Wir aber und dieses arme Land würden am meisten/ wann so etwas hervor brechen solte/ darüber leiden müssen/ und merittiren Wir daher um so mehr compassion, da Unser Untergang auff so viele Weise Uns will præpariret werden. Jedoch gereichet Uns zu einigen Trost/ daß man Uns versichern wollen/ wie nicht allein der Fürstl. Wolffenbüttelsche Hoff sich auff diese Dinge nicht einlassen wollen/ sondern daß auch ein ander löblicher und Patriotischer mit Unsern Gnädigsten Landes-Fürsten sonst nahe alliirter Herr die gedachte Consilia gäntzlich disapprobiret haben soll/ und daran gar keinen Theil nehmen wollen/ daher zu hoffen seyn wird/ man werde auch zu Schwerin von solchen Vorhaben abstehen müssen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837372259/phys_0019
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837372259/phys_0020
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837372259/phys_0021
DFG

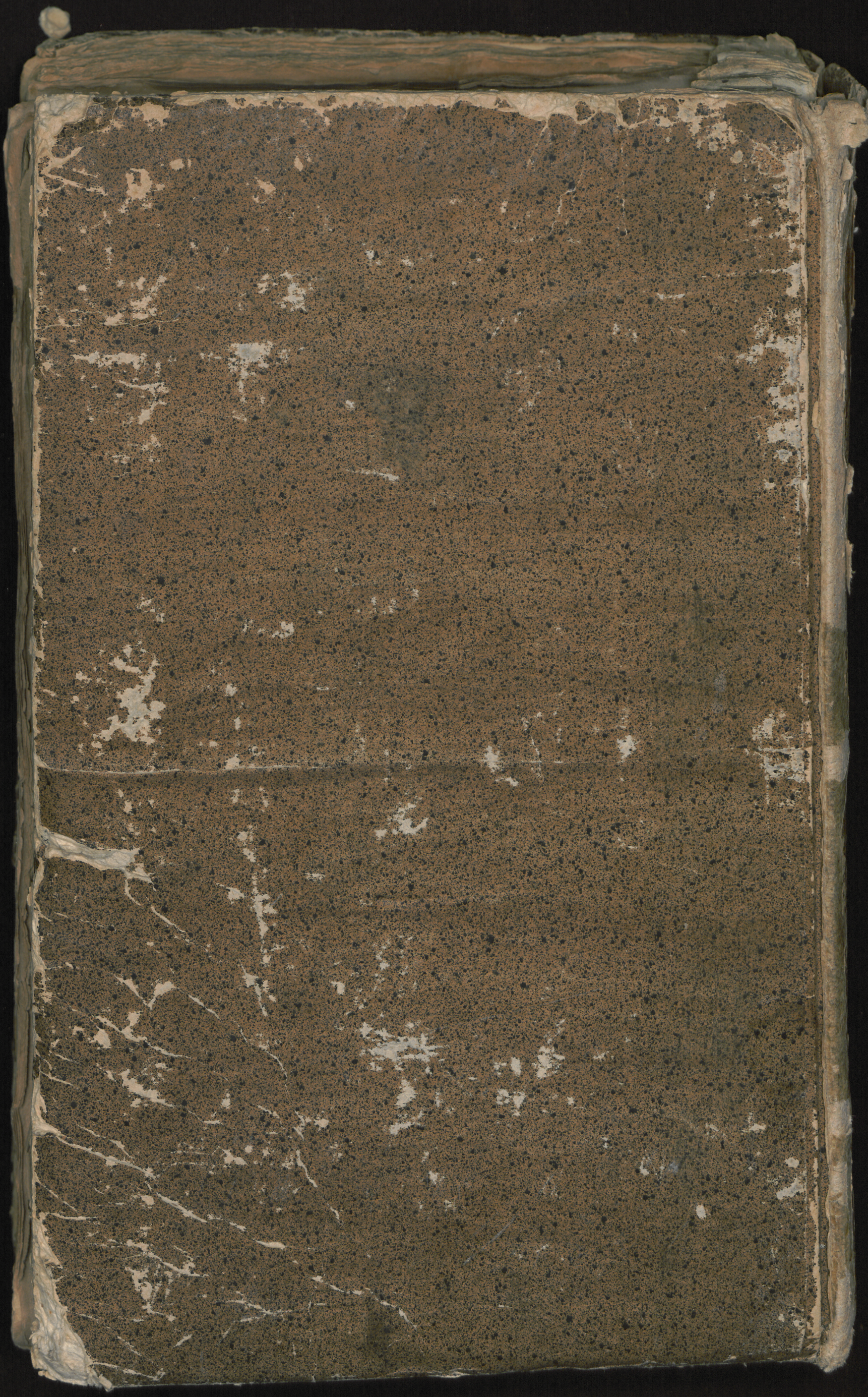

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837372259/phys_0022
DFG

9 10.

9

Eid der Beambten

PENSIONARIen und Wacht-Leute/

In Hr: zu Mecklenburg Regierenden Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit Hertzog- Fürstenthum und Landen.

ROSTOCK/
Gedruckt bey Joh. Weppling/ Fürstl. und Acad. Buchdr.

UB Rostock 051400
the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference numbers on UTT
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837372259/phys_0023
DFG